

Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

Mitglied der Federation Internationale des Experts en Automobiles (F.I.E.A.) Paris

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Johannes Gerds Referat RA2 Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Bundesministerian de Justiz und für Verbranche schutz

Abt. Ref 2

2 6. 06. 2015 10 :4 3

16. Juni 2015

as-hs /II-23-BMJ-Entwurf-Gesetz-Änderung SV-Recht

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Sehr geehrter Herr Gerds, sehr geehrte Damen und Herren, 21 Reg R = 3801/2-RS 526/2019(8/)

von einem befreundeten Verband wurde uns der oben genannte Referentenentwurf zugeleitet. Bereits in unserem Schreiben vom 15. Mai 2014 im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in nationales Recht hatten wir Herrn Dr. Schomburg und Herrn Hartmann (Referat IB6) darum gebeten, uns in die entsprechende Liste von Verbänden mit aufzunehmen, um zukünftig an unser Sachgebiet betreffenden Gesetzgebungsverfahren beteiligt zu werden.

Der Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. – BVSK – vertritt ca. 1000 Kfz-Sachverständigenbüros in Deutschland, die mit ihren Mitarbeitern ca. 1 Mio Gutachten jährlich erstellen. Ca. 350 unserer Sachverständigen sind öffentlich bestellt und vereidigt.

Grundsätzlich begrüßen wir das Bestreben, die Unabhängigkeit und Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger sowie die erforderliche Qualität sicherstellen zu wollen. Wie Sie in Ihrer Begründung ausführen, liegt dies bisweilen jedoch an der fehlerhaften Auswahl der

BVSK Geschäftsstelle Menzelstraße 5 14467 Potsdam Tel. 0331-23 60 59 0 Fax 0331-23 60 59 10 E-Mail:info@bvsk.de www.BVSK.de

Berliner Bank NL der DB PGK AG BLZ: 100 708 48 Konto: 525 524 500 IBAN: DE04 1007 0848 0525 5245 00

Eingetragen beim Amtsgericht Potsdam VR 7953 P

Zu: 3801/2-R5 526/2014



Sachverständigen durch die Gerichte. Daher ist bereits fraglich, ob die obligatorische Anhörung der Parteien vor Beauftragung des Sachverständigen hier hilfreich sein kann, da die Parteien im Zweifel weder Kenntnisse des Sachgebietes haben, noch die entsprechenden Persönlichkeiten benennen können, welche sich auf diesem Sachgebiet auskennen.

Wir regen in diesem Zusammenhang daher an, relevante Verbände aufzufordern, entsprechende Listen mit Sachverständigen für die jeweiligen Sachgebiete im Voraus zur Verfügung zu stellen, um die entsprechende Qualität hinsichtlich der Fachkenntnis der Sachverständigen sicherzustellen.

So hat der BVSK beispielsweise in den letzten Monaten alle Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte über die Qualifikation seiner Mitglieder und die vorhandene Fachkompetenz auf Spezialgebieten informiert.

Weiter ist zu bedenken, dass der Sachverständige bereits aus berufsrechtlichen Gründen zur Prüfung und Mitteilung von Interessenkonflikten verpflichtet ist. Es besteht zudem stets von Seiten der Parteien die Möglichkeit, der Beauftragung eines Sachverständigen - im Falle der Besorgnis der Befangenheit - zu widersprechen.

Auch die Frage der Erhöhung von Ordnungsgeldern gegen den Sachverständigen bei Fristversäumnis von künftig bis zu 5000,00 € statt 1000,00 € erscheint aus unserer Sicht unverhältnismäßig. Bereits bei einem Ordnungsgeld von bis zu 1000,00 € erscheint die drohende Sanktion ausreichend.

Abschließend betonen wir nochmals unser Hauptanliegen, dass wir in die Liste von Verbänden aufgenommen werden, um zukünftig bei Gesetzgebungsverfahren auch entsprechend beteiligt zu werden.

Weiter wären wir für eine zeitnahe Beantwortung der hier aufgeworfenen Fragestellungen und Anregungen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Aschmann

Recht und Wirtschaft